

# Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Schwaz

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,  
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Stadtgemeinde Schwaz anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtgemeinde Schwaz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrer- oder Altreifen.

### § 3

#### Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schwaz.

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

b) sonstige Abfälle;

c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder Recyclinghof) zu bringen sind.

d) Der Restmüll und allenfalls biologisch verwertbare Siedlungsabfälle der Grundstücke Zintberg 37 bis 50 und Zintberg 55 bis 58 b sind von den Grundeigentümern zur jeweiligen öffentlichen Sammelstelle an der Zintbergstraße zu bringen.

e) Der im Bereich Schwazer Berg anfallende Restmüll ist von den Grundeigentümern auf den Recyclinghof zu bringen.

f) Im Bergmüll-Bereich, das sind jene Bereiche des Zintberg, Schlinglberg, Arzberg, Pirch-anger, Ried, Ried-Malerwiese, Ried-Lugglgasse, Nasstal, Burggasse, Friendsberg und Kraken, die mit dem Müllfahrzeug mit Schüttvorrichtung nicht erreicht werden können, sind der Restmüll und allenfalls biologisch verwertbare Siedlungsabfälle zur Abholung bis zur mit Unimog oder ähnlichem Fahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

g) Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle der Stadtgalerien Schwaz, Andreas-Hofer-Straße 10. Die Fa. AGB Errichtungs- und Betriebs-GmbH hat die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus dem gesamten Einkaufszentrum getrennt zu sammeln und auf eigene Rechnung einer geeigneten Anlage zur biologischen Verwertung zu übergeben.

h) Der Restmüll der Adler-Werk Lackfabrik, Bergwerkstraße 22. Die Adler-Werk Lackfabrik GmbH & Co KG hat ihren Restmüll auf eigene Rechnung einer nach dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Behandlungsanlage zu übergeben.

## § 4

### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden **Behältnissen** erfolgen:

a) Für die Sammlung von **biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** sind zu verwenden:

- bei Wohnhäusern bis zu 5 Haushalten oder bis zu 15 Fremdenbetten:  
Säcke mit einem Inhalt von 10 l und Gartenabfallsäcke mit 80 bzw. 120 l, oder mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 25 l, wobei sich die Anzahl der Behälter nach dem nach Abs. 4 errechneten Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Abfuhr richtet.
- bei Wohnhäusern mit mehr als 5 Haushalten oder mehr als 15 Fremdenbetten und Gewerbebetrieben:  
fahrbare und mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 80 bis 770 l, wobei sich die Größe des Behälters nach dem nach Abs. 4 errechneten Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Abfuhr richtet;
- bei Liegenschaften, auf denen größere Mengen von biologisch verwertbaren Gartenabfällen anfallen:  
zusätzliche fahrbare und mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Behältervolumen nach Bedarf von 80 bis 770 l oder Gartenabfallsäcke mit 80 bzw. 120 l.
- im Bergmüll-Bereich (vgl. § 3 Abs. 2 f) abweichend davon ausschließlich Säcke mit 10 l.

b) Für die Sammlung von **Restmüll** sind zu verwenden:

- fahrbare und mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 60 bis 1100 l.
- im Bergmüll-Bereich (vgl. § 3 Abs. 2 f) abweichend davon ausschließlich Säcke mit 50 bzw. 80 l.
- für Großanfallstellen ist nach individueller Abstimmung mit der Stadtgemeinde auch die Verwendung eines Großcontainers bzw. Presscontainers möglich.

2) Festlegung der **Mindestbehältervolumen** (Grundvorschreibung der Mindestmüllmenge):

a) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 4,0 l pro Woche pro Einwohner  
bzw. bei Verwiegung 60,0 kg pro Jahr pro Einwohner.

b) für den Restmüll 5,0 l pro Woche pro Einwohner  
bzw. bei Verwiegung 40,0 kg pro Jahr pro Einwohner.

Das Mindestbehältervolumen pro Jahr ist bei der Sackabfuhr unter Berücksichtigung der verwendeten Sackgröße abzurunden, falls sich bei der Vorschreibung Dezimalzahlen ergeben.

c) Zusätzlich benötigte Müllsäcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle und Restmüll können im Stadtamt erworben werden. Übrig gebliebene Müllsäcke können grundsätzlich nicht zurück genommen werden.

d) Für nicht ständig bewohnte Objekte wie für Ferienhäuser, welche von nicht bereits im Stadtbereich erfassten Personen benutzt werden, beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beim Restmüll pro Jahr gleich viel wie für eine Person. Für die Sammlung sind die Restmüllsäcke der Stadtgemeinde zu verwenden.

3) Die Müllsäcke bzw. die mit einem Identifikations-Chip ausgestatteten Festbehälter mit der Beschriftung „Bioabfall“ (für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) oder „Restmüll“ werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Behälter für Restmüll können 14-tägig zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle können wöchentlich zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;

b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können.

c) Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Am Abfuhrtag sind die Behälter rechtzeitig am Rande der Straße so zur Abfuhr bereit zu stellen, dass

a) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden;

b) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;

Die Behälter werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsgemäß aufgestellt sind.

5) Die Entleerung der Sammelstellen gem. § 3 Abs. 2d dieser Verordnung erfolgt 14-tägig. Die Abfälle der genannten Grundstücke sind rechtzeitig bis zum Abholtag in die Sammelstelle einzubringen.

6) Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan. Dieser wird von der Stadtgemeinde erstellt und rechtzeitig ortsüblich kundgemacht.

Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen (wie z. B. Gebrechen beim Müllfahrzeug) nicht eingehalten werden kann, dann wird die Abfuhr ehestmöglich nachgeholt. Es besteht kein

Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abfuhr von Sperrmüll

1) Die Entsorgung des Sperrmülls erfolgt durch die Stadtgemeinde. Es besteht die Möglichkeit, den Sperrmüll entweder nach Vereinbarung eines Termins abholen zu lassen oder im Recyclinghof abzuliefern.

Standort und Öffnungszeiten des Recyclinghofes werden öffentlich kundgemacht.

2) Bei Hausabholung ist der Sperrmüll am vereinbarten Abholtag rechtzeitig möglichst nahe bei der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzuhalten. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für den Sperrmüll.

3) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist in die aufgestellten Container oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, in die vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Porzellan, Steingutflaschen, etc.

3) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Altpapiercontainer oder am Recyclinghof in die vorgesehenen Container einzubringen oder an von der Stadtgemeinde genehmigte private Sammler zu übergeben.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibepapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

#### 4) Metallverpackungen und Haushaltsschrott

a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Container oder am Recyclinghof getrennt in die vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

#### 5) **Elektroaltgeräte**

**Großgeräte** (Herde, Waschmaschinen, etc.), **Kleingeräte** (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und **Bildschirmgeräte** (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils vorgesehenen Container einzubringen.

6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack bzw. Container) abzugeben oder am Recyclinghof in die vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

7) **Alttextilien** sind am Recyclinghof in die vorgesehenen Container einzubringen.

8) **Speisefette und -öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter am Recyclinghof bzw. an öffentlich kundgemachten Sammelstellen einzubringen.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

#### 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.

c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z. B. Servietten), oder zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

#### 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“, ganzjährig sämtliche Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum- und Strauchschnitt) sind

a) mit „Gartenabfallsäcken“ der Müllabfuhr zu übergeben, oder

b) im Recyclinghof selbst abzuliefern, oder

c) nach telefonischer Terminvereinbarung dem mobilen Abholdienst der Gemeinde zu übergeben.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, i. d. g. F., bestraft.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

1) Die Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die vorherige Müllabfuhrordnung (zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2013) außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Hans Lintner